

nung der beschwerrenden Verfügungen bei der Ablösungs-Kommission anzubringen, worauf diese die Akten mittelst Berichtes zur Landesregierung einsendet.

§. 165.

Diese prüfet die Beschwerde und kann nach Befinden zur nochmaligen Vermessung der Parteien eine Kommission aus ihrer Mitte anordnen.

Ihre Entscheidung erfolgt durch Rescript an die Ablösungskommission und es findet gegen diesen Ausspruch ein weiterer Rekurs nicht statt.

Tit. XI.

Von den Kosten der Ablösung.

§. 166.

Die Kosten, welche durch die Ablösungen und Auseinandersetzungen entstehen, sind zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern von dem Verpflichteten zu tragen. Die auf die letzteren fallende Hälfte wird nach Verhältnis ihrer, zur Abfindung des Berechtigten beigetragenen Beiträge vertheilt.

Die Kosten einer Gemeinheitstheilung und der bei Trossablösungen vorkommenden Vermessungen und Benutzungen werden von den Interessenten nach dem Verhältnis ihrer Theilnahmeberechtigtheit und Ruzungsantheile aufgebracht.

§. 167.

Unter diesen Ablösungskosten sind nur die Diäten und baaren Auslagen der Kommissarien oder Behörden an Reisekosten, Gebühren für Abschriften, Botenlohn und dergleichen, ingleichen die Gebühren der Sachverständigen, so wie die Ansätze für die schriftlichen Ausarbeitungen der Oekonomiekommissarien begriffen. Der Landrath hat für schriftliche Ausarbeitungen, Ausfertigungen, Vorladungen, Dekrete, Berichte und andere Verfügungen Gebühren nicht in Ansatz zu bringen.

Für Verhängung des Recesses bei der Landes-Regierung, sowie für die nach § 160 des gegenwärtigen Gesetzes nach Befinden anzuordnende öffentliche Aufforderung entfernter Interessenten werden nur die Verläge an Kopialien, Infectionengebühren, Botenlohn, Postporto und dergleichen liquidirt, Gebühren aber nicht angezsetzt.

Die durch die Auseinandersetzungen herbeigeführten neuen Eintragungen in die Lehndakten und Hypothekenbücher geschehen bei allen Ober- und Unterbehörden kostenfrei.

Für die in Folge der Ablösungen vorkommenden Depositionen sind keine Depositengebühren zu fordern.